



rechtsanwalt.com Urteilsdatenbank

Handel- & Wirtschaft > Gesellschaftsrecht

Die richtige Rechtsform für Ihr Unternehmen!

Die richtige Rechtsform für Ihr Unternehmen!

Einzelunternehmen

Allgemein:

Personengesellschaft, die von einzelnen Personen gegründet werden kann. Sie entsteht bei jeder Unternehmensgründung automatisch. Es gibt nur einen

Betriebsinhaber. Diese Rechtsform eignet sich für Gründer, da sie

wenig Formalitäten mit sich bringt. Vorteile:

Sie haben volle Kontrolle über Ihr Unternehmen und unterliegen keinerlei Gründungsvoraussetzungen hinsichtlich Eigenkapital und dgl.

Nachteil:

Sie haben die volle Haftung zu tragen. Diese schlägt auch auf Ihr Privatvermögen durch! Die Namensgebung ist stark eingeschränkt.

Eingetragener Kaufmann e.K.;

Mit dem Zusatz e.K. kann bei einem Einzelunternehmen der Firmenname weitgehend frei gewählt werden, solange der Name des Inhaber darin vorkommt.

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)

Allgemein:

Sobald Sie mit dritten Personen ein gemeinsames unternehmerisches Ziel verfolgen, entsteht automatisch eine sogen. BGB-Gesellschaft;

Dies geschieht häufig bei Kleingewerbetreibenden,

Praxisgemeinschaften freier Berufe, Arbeitsgemeinschaften

(Abkz. ARGE) usw..

Vorteile:

Formalitäten sind nicht erforderlich. Eine mündliche Vereinbarung genügt. Wir empfehlen jedoch dringend einen schriftlichen Vertrag abzuschließen.;

Es ist kein

Mindestkapital vorgeschrieben. Die Kompetenzen innerhalb der Gesellschafter können beliebig verteilt werden.

Nachteil:

Die Teilhaber haften grundsätzlich mit ihrem Privatvermögen.

GbRmbH - die Wahrheit bei der Haftung

(Gesellschaft bürgerlichen Rechts

mit beschränkter Haftung)

Allgemein

Zweck dieser Gesellschaftsform ist es einerseits die o.g.



vermeintlichen Vorteile einer Personengesellschaft (GbR)
in Anspruch zu nehmen und andererseits die so oft gewünschte Haftungsbeschränkung
zu erreichen.

Nachteil

Allein der haftungsbeschränkende Zusatz mbH bei der GbR führt nach
dem Urteil des BGH vom 27.09.1999

(AZ II ZR 371/98) nicht zu

der Haftungsbeschränkung wie sie im Falle einer GmbH gelten würde.

Eine solche Haftungsbeschränkung ist nur dann wirksam, wenn sie

„individualvertraglich vereinbart ist“ - mit anderen Worten:

Es ist mit jedem Geschäftspartner eine separate Haftungsbeschränkung
zu vereinbaren!

Vorteil:

Sie zwingen sich dadurch stets „wasserdichte“ Verträge abzuschließen,
was viel Ärger ersparen kann.

Offene Handelsgesellschaft

(OHG)

Allgemein:

Wenn Sie als Vollkaufleute mit einem Partner ein Handelsgeschäft eröffnen
wollen bietet die OHG eine vergleichsweise einfache Möglichkeit dazu.

Vorteile:

Bei der OHG wird kein Mindestkapital gefordert. Wegen der Pflicht zur
persönlichen Haftung hat eine OHG bei Kreditinstituten und Geschäftspartnern
ein besseres Standing als z.B. eine GmbH.

Nachteile:

Kleingewerbetreibende (wie z.B. Einzelunternehmen)

können diese Rechtsform nicht wählen; sie ist nur für Vollkaufleute

in Frage kommt. Für Verbindlichkeiten haften die

Gesellschafter neben ihrem Gesellschaftsvermögen auch mit ihrem
Privatvermögen!

Partnerschaftsgesellschaft (PartnG)

Allgemein:

Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine neue Rechtsform für

Freiberufler, welche eigenverantwortlich mit Partnern zusammenarbeiten

möchten. Die PartnG hat vieles mit der OHG

gemeinsam. Berufsgruppen, denen die Rechtsform der GmbH verwehrt oder

zu aufwendig ist (z.B. freie Berufe), sollten die PartnG

als Gesellschaftsform in Erwägung ziehen.

Nachteile:

Die Partnerschaftsgesellschaft

haftet mit ihrem Geschäftsvermögen und dem

Privatvermögen der Gesellschafter. Freiberufler, deren Haftung per

Berufsgesetz und entsprechender Verordnungen beschränkt ist, sind

verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die



Gesellschaft muss in das Partnerschaftsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

Vorteile:

Relativ einfache und kostengünstige Gründungsformalitäten.

"br /> Komanditgesellschaft (KG)

"br /> Allgemein:

Die KG unterscheidet sich von der offenen Handelsgesellschaft dadurch, dass bei einem Teil der Gesellschafter die Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern auf einen bestimmten Betrag (Einlage) beschränkt ist. In einer KG führen Sie (als Komplementär) allein die Geschäfte. Jede KG hat mindestens einen Komplementär und einen Kommanditisten. Der Name des Komplementärs muss in der Firma erscheinen. Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Sie sind an Gewinn und Verlust der Gesellschaft nur in Höhe deren Einlage beteiligt.

"br /> "br /> "br /> Vorteil:

Sie können leichter an Startkapital kommen, wenn sie sich Partner (Kommanditisten) suchen, welche sich finanziell an ihrem Unternehmen beteiligen. Diese können ihnen, je nach vertraglicher Gestaltung, meist nicht in ihre Geschäfte hineinreden und haften nur mit deren Einlage. Die Geschäftsführung bleibt i.d.R. allein bei Ihnen als Komplementär.

"br /> "br /> "br /> Nachteil:

Sie haften als Komplementär dafür mit ihrem gesamten Privatvermögen.

"br /> GmbH

"br /> Allgemein:

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft. Die Gesellschafter haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der GmbH. Sie ist stets eine Handelsgesellschaft und als juristische Person im Handelsregister eingetragen. Eine GmbH kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Das aufzubringende Stammkapital muss mindestens 25.000 € betragen, wobei jeder Gesellschafter eine Stammeinlage von mindestens bzw. 250 € übernehmen muss. Die Höhe des Geschäftsanteils, ausgedrückt in Prozent, richtet sich nach der geleisteten Stammeinlage. Der Gegenstand der Unternehmung oder der Name eines der Gesellschafter sowie der Zusatz "mit beschränkter Haftung" müssen im Namen der Gesellschaft (Firma) enthalten sein. Die Organe der GmbH sind der oder die Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung. Ein Aufsichtsrat ist nur bei mehr als 500 Arbeitnehmern vorgeschrieben.

"br /> "br /> "br /> Vorteile:

Bei relativ riskanten Unternehmungen können sie die Haftung auf die Einlagen begrenzen. Es kann einen oder mehrere Gesellschafter geben, von denen einer oder mehrere als Geschäftsführer ausgewiesen sind



(auch angestellte Geschäftsführer sind möglich, wodurch Sie die hohen Gewerbesteuern weitgehend vermeiden können!).

Nachteil:

Die Kreditwürdigkeit sinkt dementsprechend. Gründungsformalitäten sind aufwendiger als bei den oben genannten Rechtsformen und kosten entsprechend Geld.

Ein-Mann GmbH

Allgemein:

Jeder Einzelunternehmer

kann seine Firma durch eine notariell beurkundete Erklärung in eine GmbH umwandeln. In dieser sogenannten Ein-Mann-GmbH sind die Vorteile eines Einzelunternehmers mit denen der GmbH vereint.

Vorteile:

Sie sind Chef und führen als Angestellter ihres Unternehmens die Geschäfte. Sie haften aber nur in Höhe des Gesellschaftsvermögens und nicht mit ihrem Privatvermögen!

Nachteil:

Die Kreditwürdigkeit sinkt dementsprechend.

Ein-Mann GmbH & Co. KG

Allgemein:

Rechtlich gesehen handelt es sich hier um eine KG, bei der statt einer natürlichen Person eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist. Die Gesellschafter der GmbH sind meist gleichzeitig die Kommanditisten der KG.

Die Verteilung der Gewinne und Verluste hängen von der Höhe der Vermögenseinlage der GmbH (Komplementärin) und der jeweiligen Kommanditisten ab.

Ebenfalls die jeweiligen Entscheidungsbefugnisse. Vorteile:

Die Haftung ist, wie bei einer GmbH, beschränkt.

Durch geschickte Verteilung der Haftung auf entsprechende Personen (z.B. Rentner mit sehr niedrigem Einkommen) kann diese stark beschränkt werden!

Nachteile:

Die Konstruktion ist vergleichsweise aufwendig und damit kostspielig.

Stiller Teilhaber

Allgemein:

Der stille Teilhaber (oder Gesellschafter) beteiligt sich an ihrem Unternehmen mit einer Kapitaleinlage (oder z.B. Sacheinlagen) Er tritt aber nach außen nicht in Erscheinung. Stille Teilhaber können Sie unabhängig von der gewählten Rechtsform aufnehmen. Diese haben häufig keine



Entscheidungsrechte. Sie werden i.d.R. am Unternehmensgewinn beteiligt. Es hängt von ihrem Verhandlungsgeschick ab, ob Sie den „Teilhaber“ dazu bewegen können, ggf. das unternehmerische Risiko mitzutragen.

"br /> Vorteil:

Besondere Formalitäten - außer einem privaten Vertrag gibt es nicht.

"br /> "br /> "br /> Nachteil:

Es ist nicht immer einfach stille

Teilhaber zu finden, da deren Rechte und Einflussmöglichkeiten stark beschränkt sind.

"br /> Kleine AG

"br /> Allgemein:

Die "kleine AG" ist eine Gesellschaft. Sie ist für eine „kleine“ Zahl von Anteilseignern gedacht. So können z.B. schon vier Personen eine kleine AG gründen: drei Aufsichtsräte und ein Vorstand. Ihre Haftung ist auf das eingezahlte Aktienkapital beschränkt. Sie können Mitarbeiter bzw. Kunden an der kleinen AG beteiligen!

"br /> "br /> "br /> Vorteil:

Geeignet für schnellwachsende Firmen mit hohem Kapitalbedarf., die auf einfache Art und Weise Kapitalgebern eine relativ hohe Sicherheit gewähren wollen.

"br /> "br /> "br /> Nachteile:

Die Gründungskosten (für Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Amtsgericht) betragen ca. 6.000 €. Es sind mindestens 50.000 € Grundkapital erforderlich.

"br /> "br /> "br /> "br /> "br />

SIC

**gefunden auf [www.rechtsanwalt.com:](http://www.rechtsanwalt.com/urteile/urteil/176.6634/)
[/urteile/urteil/176.6634/](http://urteile/urteil/176.6634/)**